S 1 KA 52/20 WA

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	24
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Streitwertbestimmung
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 96

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 KA 52/20 WA
Datum	12.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 24 KA 32/21 B
Datum	02.11.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde gegen die im Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 12. Juli 2021 enthaltene Streitwertfestsetzung wird zurÃ¼ckgewiesen

Â

GrÃ¼nde

Â

Die nach Â§Â§ 197 a Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), 68 Abs. 1 und 3, 63 Abs. 3 Satz 2 Gerichtskostengesetz (GKG) durch die KlÃ¤gerin bzw. i. V. m. Â§ 32 Abs. 2 RechtsanwaltsvergÃ¼tungsgesetz (RVG) durch ihre BevollmÃ¤chtigten selbst erhobene Beschwerde vom 11. August 2021 gegen die im Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 12. Juli 2021 enthaltene Streitwertfestsetzung ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Der Beschwerdewert Ã¼bersteigt 200,â€ â€¬ (Â§ 60 Abs. 1 S. 1 GKG), da bei einem Streitwert von 9.730,42 â€¬ an Stelle von 4.177,89 â€¬ bereits eine WertgebÃ¼hr nach Â§ 13 RVG in der hier nach Â§ 60 RVG noch maÃgeblichen bis

Ende 2020 geltenden Fassung â¬ 558,â€ â¬ statt 303,â€ â¬ betrÃ¼ge.

Â

Der Beschwerde bleibt jedoch in der Sache Erfolg versagt.

Das SG hat den Streitwert mit Recht unter Ansatz der Wertangabe der KlÃ¤gerin auf 4.177,89 â¬ nach Â§ 52 Abs. 1 GKG festgesetzt.

Denn wertbestimmend war die ganze Zeit nur die Berichtigung im Honorarbescheid der Beklagten fÃ¼r das vierte Quartal 2011 um 110 Behandlungen nach dem KÃ¼rzel MF9001, weil sich an die ambulante Notfallbehandlung jeweils eine stationÃ¤re Behandlung angeschlossen hatte.

Andere etwaige Unrichtigkeiten des Honorarbescheides sind hingegen nicht im Streit gewesen. Die NachvergÃ¼tung aufgrund des nach Klageerhebung erfolgten Ãnderungsbescheides vom 14. Juli 2016 hat sich aus klÃ¤gerischer Sicht als eine davon losgelÃ¶ste BegÃ¼nstigung dargestellt. Diese ist aufgrund einer rÃ¼ckwirkend geltenden Ãnderung des EBM erfolgt. Der Ãnderungsbescheid vom 14. Juli 2016 hat zwar den Honorarbescheid im Sinne des Â§ 96 Abs. 1 SGG teilweise abgeÃ¤ndert. Dies hat den hier fÃ¼r die Wertbestimmung relevanten Streit jedoch unberÃ¼hrt gelassen.

Â

Soweit die Beklagte eine Berichtigung des Streitwertes auf den exakten Wert der den Rechtsstreit erledigenden NachvergÃ¼tung von 3.213,25 â¬ anregt, weil dies dem Ergebnis der Kostengrundentscheidung im Beschluss des SG vom 12. Juli 2021 entspreche, sei darauf hingewiesen, dass das SG ausweislich seiner BegrÃ¼ndung im Rahmen seiner Entscheidung nach billigem Ermessen der Beklagten bewusst die vollen Kosten auferlegt hat, obwohl die NachvergÃ¼tung niedriger als von der KlÃ¤gerin beziffert ausgefallen ist, weil diese in allen 110 BehandlungsfÃ¤llen eine NachvergÃ¼tung erstritten habe.

Â

Das Beschwerdeverfahren ist gebÃ¼hrenfrei, Kosten werden nicht erstattet (Â§ 68 Abs. 3 GKG).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 68 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Â§ 66 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 1 GKG, entsprechend Â§ 177 SGG).

Â

Erstellt am: 20.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024